

Drohnen-Richtlinie der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

I. Genehmigungsvoraussetzungen

1. Nachweis
 - . einer Drohnen-Versicherung
 - . der Drohnen-Registrierung beim Luftverkehrsbundesamt und
 - . eines Drohnen-Führerscheins
2. Der Pilot muss älter als 16 Jahre sein.
3. Die Drohne darf ein Maximalgewicht von 4 Kilogramm nicht überschreiten. Verbrennungsmotoren sind nicht erlaubt.

II. Vorgaben für den Betrieb der Drohne

1. Der Betreiber der Drohne ist verantwortlich für den Betrieb und muss alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs treffen. Die Drohne ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und insbesondere Personen oder Sachen nicht gefährdet oder gestört werden. Die Durchführung des Fluges muss in Einklang stehen mit den zum Zeitpunkt des Flugs geltenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten unbeteiligter Dritter muss beachtet werden – keine Aufnahmen von Personen ohne Erlaubnis
3. Flüge dürfen nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang stattfinden. Ein Flugbetrieb ist vom 1. April bis zum 30. September grundsätzlich nur zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr sowie zwischen 16:30 Uhr und 18:30 Uhr möglich, vom 1. Oktober bis zum 31. März nur zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr.
4. Der Start- und Landeplatz muss sich auf Wegen oder hierfür ausgewiesenen Flächen befinden.
5. Die Drohne darf nicht außerhalb des Sichtbereichs des Piloten betrieben werden.
6. Die maximale Flughöhe beträgt 120 Meter. Von Bauwerken ist ein horizontaler Sicherheitsabstand von 10 Metern einzuhalten.
7. Der Flugbetrieb über unbeteiligten Personen oder Menschenansammlungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein horizontaler Sicherheitsabstand von mind. 50 Metern zu unbeteiligten Personen ist grundsätzlich einzuhalten. Flüge innerhalb Bauwerken sind grundsätzlich verboten, dies gilt auch für ruinöse Gebäude (z.B. Burgruinen).
Flüge mit Drohnen, die die unter dieser Nummer (II.7.) genannten Vorgaben nicht einhalten, können genehmigt werden, wenn die hierfür erforderlichen luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen vorgelegt werden.
8. Bitte beachten Sie, dass über Naturschutzgebieten ein Flugverbot besteht.